Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur befristeten Änderung des § 10 Kirchengemeindewahlordnung für die Kirchenvorstandswahl 2021

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach den Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung ist bei der Vorbereitung einer Kirchenvorstandswahl eine Gemeindeversammlung vorgesehen, in der der Gemeinde der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses vorgestellt wird und die Gemeinde die Möglichkeit hat, durch Abstimmung weitere Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeversammlung ist die einzige Präsenzveranstaltung für die Gemeinde im gesamten Wahlverfahren und hat daher einen hohen Stellenwert im Wahlrecht der EKHN. Kann sie nicht durchgeführt werden, kann auch keine Kirchenvorstandswahl durchgeführt werden. Im Zeitplan für die Kirchenvorstandswahl 2021 sind diese Gemeindeversammlungen in der Zeit zwischen November 2020 und Mitte Januar 2021 vorgesehen. In der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen sind Präsenzveranstaltungen nur unter Schutzmaßnahmen oder möglicherweise gar nicht möglich.

Die Kirchenleitung hat daher in § 10 einen neuen Absatz 4a KGWO durch gesetzesvertretende Verordnung eingefügt, sodass Gemeindeversammlungen zur Vorstellung des vorläufigen Wahlvorschlags als Videokonferenzen stattfinden können und offen oder geheim abgestimmt werden kann. Diese Regelung gilt seit dem 1. Oktober 2020. Nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung gelten gesetzesvertretende Verordnungen der Kirchenleitung bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Durch den teilweisen Lockdown des öffentlichen Lebens im November 2020 müssten Kirchengemeinden vielfach auf Videokonferenzen ausweichen. Seit Inkrafttreten der derzeitigen Regelung zeigt sich jedoch bereits, dass vielen Kirchengemeinden hierzu das technische Wissen sowie die technischen und finanziellen Mittel fehlen. Es steht daher zu befürchten, dass in sehr vielen Kirchengemeinden eine Gemeindeversammlung nicht durchführbar sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, dass Kirchenvorstände auf die Gemeindeversammlung für die Kirchenvorstandswahl 2021 einschließlich eventueller Ersatzwahlen einmalig und bis 31. Dezember 2021 befristet verzichten können.

Die auf der Gemeindeversammlung mögliche Ergänzung des Wahlvorschlags aus der Gemeinde heraus würde dann durch ein schriftliches Verfahren ersetzt. Kandidierende, deren Kandidatur durch mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindemitglieder durch Unterschriftenliste unterstützt wird, werden in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

B. Lösung

Der Kirchensynode wird daher ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorgelegt. Da alle Regelungen unmittelbar gelten sollen, wird ein Synodalbeschluss in drei Lesungen vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Der Gesetzentwurf wurde folgenden synodalen Ausschüssen zur Vorberatung zugeleitet:

- Rechtsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

F. Anlage

Synopse

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Entwurf

Kirchengesetz zur befristeten Änderung von § 10 der Kirchengemeindewahlordnung zur Kirchenvorstandswahl 2021

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der KGWO

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2020 (ABI. 2020 S. 354), wird wie folgt geändert:

- Nach § 10 Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:
 - "(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.
 - (4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung."
- 2. Dem Kirchengesetz wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26 Befristung

§ 10 Absatz 4a und 4b tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 29. November 2020 in Kraft.

Begründung:

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Artikel 1 Änderung des § 10 KGWO zum 29. November 2020

Die Kirchenleitung hat durch gesetzesvertretende Verordnung eine Änderung des § 10 KGWO beschlossen, die zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Durch diese Änderung kann die Gemeindeversammlung zur Vorstellung des vorläufigen Wahlvorschlags im Rahmen der Kirchenvorstandswahl auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Da die Gemeindeversammlung ein konstitutiver Bestandteil des Verfahrens zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl ist, soll diese Möglichkeit angesichts der Unwägbarkeiten der Corona-Pandemie ermöglicht werden. Die Regelungen orientieren sich an den bereits beschlossenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung sowie der Dekanatssynodalordnung zur Einführung von Video- oder Telefonkonferenzen für Sitzungen der Kirchenvorstände oder Dekanatssynodalvorstände sowie von Videokonferenzen für Dekanatssynodaltagungen. Durch die Neuregelung sind auch hybride Sitzungsformen möglich, beispielsweise eine Zuschaltung einzelner Gemeindemitglieder per Telefon, Nutzung eines Bildschirms durch mehrere Gemeindemitglieder oder Zuschaltung von Gemeindemitgliedern in Gemeindeversammlungen, die als Präsenzsitzungen durchgeführt werden per Telefon oder Video. Da nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 KO gesetzesvertretende Verordnungen nur bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode gelten, läuft diese Regelung am 28. November 2020 aus.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung hat sich bereits gezeigt, dass viele Kirchengemeinden weder über das technische Wissen noch über die finanzielle und technische Ausstattung verfügen, um eine Videokonferenz durchführen zu können. Durch den teilweisen Lockdown des öffentlichen Lebens für den Monat November ist damit zu rechnen, dass vielfach auch Gemeindeversammlungen als Präsenzsitzungen nicht möglich sein werden oder die Gemeindemitglieder derartige Versammlungen nicht besuchen werden. Um nicht sehr vielen Kirchengemeinden eine Teilnahme an der ordentlichen Kirchenvorstandswahl fast unmöglich zu machen, mit der Folge, dass sehr viele Kirchenvorstände eine Ersatzwahl durchführen müssten, wird vorgeschlagen, dass Kirchenvorstände befristet bis zum 31. Dezember 2021 auf die Durchführung einer Gemeindeversammlung im Rahmen der Aufstellung des Wahlvorschlags verzichten können.

Auch wenn keine Gemeindeversammlung durchgeführt wird, soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Wahlvorschläge aus der Gemeinde einzuholen.

Dazu ist anstelle einer Gemeindeversammlung ein schriftliches Verfahren durchzuführen:

Der Gemeinde wird im Gottesdienst und auf andere Weise mitgeteilt, dass anstelle der Gemeindeversammlung ein schriftliches Verfahren zur Einholung weiterer Wahlvorschläge in Kraft tritt. Kandidierende sind in den vorläufigen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie durch eine Unterschriftenliste die Unterstützung von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern erhalten und sofern die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei echter und unechter Bezirkswahl sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder vorschlagsberechtigt. Die Kandidierenden werden im Fall einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Für diese zusätzlichen Wahlvorschläge ist eine Zwei-Wochen-Frist ab Bekanntgabe im Gottesdienst oder auf andere Weise vorgesehen. Dies erscheint eine angemessene Frist, da die Kirchenvorstände erst nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29. November 2020 das schriftliche Verfahren zur Einholung zusätzlicher Wahlvorschläge beginnen könnten, das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags insgesamt nach dem verbindlichen Zeitplan der Kirchenleitung zur Kirchenvorstandswahl aber bereits am 15. Januar 2021 abgeschlossen sein soll. Diese Regelung wäre durch die Oder-Regelung auch bei einem weiteren Lockdown umsetzbar, sollten Gottesdienste nicht möglich sein.

2. Artikel 2 Wiederherstellung des alten Rechtszustands vor dem 1. Oktober 2020

Ab 1. Januar 2022 soll die vor dem 1. Oktober 2020 bestehende Rechtslage wieder hergestellt werden. Dann wäre auch diese Gemeindeversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge</u>
§ 10	
Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags	
(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekannt- gabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchen- vorstandsmitglieder zu machen.	
(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.	
(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.	
(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.	
(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.	(4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.	dienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	
(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	
	Ab 1. Januar 2022 wird § 10 in der vor dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.
	§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages
	(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.
	(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.
	(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge</u>
	der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.
	(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
	(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.
	(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
	(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."